

Stellungnahme der EWE GASSPEICHER GmbH

05.05.2025

## Stellungnahme zum Festlegungsverfahren „Ergänzung der Festlegung WANDA“ (GBK-24-01-2#2)

### Hintergrund

Die Große Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur hat ein Verfahren zur „Festlegung von Bestimmungen zur Abbildung der Kosten bestimmter Transportleistungen des Wasserstoffkernnetzes und zur entsprechenden Modifikation der Netzentgelte“ unter dem Geschäftszeichen GBK-24-01-2#2 eröffnet. Mit der Festlegung soll das durch den WANDA-Beschluss (Festlegung GBK-24-01-2#1) für das Wasserstoff-Kernnetz eingeführte Entgeltsystem weiter ausdifferenziert und an die zukünftige Regulierung des Netzzugangs angepasst werden. Dabei sollen unter anderem auch Rabatte für Kapazitätsbuchungen an Speicherpunkten Gegenstand der Prüfung sein.

Die EWE GASSPEICHER bedankt sich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Rahmen des gestarteten Konsultationsverfahrens einzureichen und möchte sich dabei vor allem zu den behandelten Speicherrabatten (Ziffer 3) äußern.

### Wesentliche Gründe für Rabatte an Speichern

Gründe der Rabattierung von Netzentgelten an Speichern wurden bereits im Erdgassystem intensiv diskutiert. In der „Festlegung einer Referenzpreismethode sowie der weiteren in Art. 26 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/460 genannten Punkte für alle Fernleitungsnetzbetreiber“ (BK9-19/610, "REGENT 2021") wurden vor allem die Argumente der Verursachungsgerechtigkeit und der Beitrag zur Versorgungssicherheit und Systemstabilität durch Speicher hervorgehoben. Da die dort aufgeführten Argumente aus Sicht der EWE GASSPEICHER für das zukünftige Wasserstoffsystem mindestens genauso, wenn nicht sogar noch mehr gelten, wird in den folgenden beiden Abschnitten detaillierter auf die entsprechenden Argumente eingegangen.

### Verursachungsgerechte Entgeltfestlegung

Wie in dem Eckpunktepapier beschrieben, müssen Netzentgelte nach Art. 17 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 8 UAbs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) 2024/1789 verursachungsgerecht sein. Nach dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit sollen diejenigen Kapazitätsprodukte, deren Bereitstellung bestimmte Kosten verursacht, soweit möglich auch mit genau mit diesen Kosten bepreist werden. Wie bereits im Rahmen von REGENT 2021 festgestellt wurde, wird für die Kapazität, die in eine Speicheranlage ein- und später wieder aus der Speicheranlage ausgespeist wird, bereits ein Einspeiseentgelt bei der Einspeisung in das Transportnetz (bzw. Kernnetz) sowie ein Ausspeiseentgelt für die Ausspeisung beim Endkunden oder beim Transit berechnet. Speicheranlagennutzer werden damit an den Kosten der Transportinfrastruktur bereits beteiligt. Durch ein zusätzliches vollständiges Ein- und Ausspeiseentgelt an Speicheranlagen käme es faktisch zu einer Doppelbelastung, denn es fielen insgesamt doppelt so hohe Entgelte an, obwohl die Ein- und Ausspeicherung für den Netzbetreiber in der Regel nicht zu doppelten Kosten führt und das Netz nicht doppelt belastet.

Greifbar wird die Doppelbelastung, wenn zwei Bereitstellungsrouten (mit/ohne Speicher) miteinander verglichen werden, die eine ähnliche Transportroute im Kernnetz nutzen. Folgend ein illustratives Beispiel:

- Import über GÜP zwischen der Niederlande und Deutschland (Route 1)
- Inländische Elektrolyse im Nordwesten Deutschlands (Route 2)
- Speicher im Nordwestens Deutschlands (nur Route 2)
- Industrieabnehmer im Ruhrgebiet (Route 1 und 2)

Bei den entsprechenden Routen fallen folgende Netzentgelte an den Ein- und Ausspeisepunkten an:

**Route 1:** Industrierversorgung durch Import

- ENTRY am GÜP (Band): **1x Hochlaufentgelt**
- EXIT am Industriekunden (Band): **1x Hochlaufentgelt**
  - Summe: Doppeltes Hochlaufentgelt

**Route 2:** Industrierversorgung durch inländische (RFNBO-konforme) Erzeugung

- ENTRY am Elektrolyseur (volatil): **1x Hochlaufentgelt**
- EXIT am Speicher (volatil): **1x Hochlaufentgelt**
- ENTRY am Speicher (Band): **1x Hochlaufentgelt**
- EXIT am Industriekunden (Band): **1x Hochlaufentgelt**
  - Summe: Vierfaches Hochlaufentgelt

Es wird deutlich, dass auf der Route 2 durch die Hochlaufentgeltzahlungen am Speicher eine Doppelbelastung erfolgt, der aber keine signifikanten zusätzlichen Netzkosten gegenüberstehen, da beide Routen das Kernnetz in ähnlicher Weise beanspruchen. Zu beachten ist zwar, dass bei der Route 2 eine höhere ggfs. unterjährige Transportkapazität gebucht werden muss, um die Volatilität der Wasserstoffproduktion abzudecken – dies wird aber bereits durch die höhere Transportkapazität widergespiegelt, die am ENTRY des Elektrolyseurs gebucht werden muss.

Durch eine entsprechende Doppelbelastung könnte es zudem zu einer ggfs. unerwünschten Steuerungswirkung kommen, wodurch der inländisch erzeugte erneuerbare Wasserstoff systematisch schlechter gestellt wird im Vergleich zum importierten Wasserstoff.

**Beitrag zur Versorgungssicherheit und Systemflexibilität**

Ein weiterer wichtiger Rabattierungsgrund für Speicher ist der Beitrag zur Versorgungssicherheit und Systemflexibilität. Wie bereits in der Festlegung *REGENT 2021* festgehalten wurde, leisten Speicheranlagen hinsichtlich Versorgungssicherheit und Systemflexibilität einen beachtlichen Beitrag. Insbesondere in bestimmten Bedarfs- oder Knappheitssituationen können durch Speicheranlagen Gasengpässe ausgeglichen werden. Anders als im Erdgassystem handelt es sich im Wasserstoffsystem nicht zwangsläufig um Zeiten mit kalten Temperaturen oder um Wintermonate, sondern vor allem um Zeiten mit geringer Erzeugungsleistung von erneuerbaren Energien und im speziellen während Dunkelflauten. In diesem Zeiten müssen Wasserstoffspeicher die inländischen Produktionskapazitäten ersetzen und zusätzliche Verbraucher wie H<sub>2</sub>-Kraftwerke bedienen, um das Wasserstoffsystem stabil zu halten. Durch einen in der Speicheranlage angelegten Gasvorrat kann somit auch dem Netz Gas zur Verfügung gestellt werden, wenn der Bedarf hoch ist und anderweitig möglicherweise nicht gedeckt werden kann. Insoweit kann eine Speicheranlage in bestimmtem Umfang auch eine netzersetzende Funktion einnehmen. Ebenso spielen Speicheranlagen eine wichtige Rolle bei der Bereithaltung von Regelenergie - gerade im Wasserstoffnetz, das im Vergleich zum Erdgasnetz nahezu keinen Netzpuffer verfügt (siehe Stellungnahme des FNB Gas e.V. im Rahmen der 1. Konsultationsphase des Festlegungsverfahrens WasABi vom 29.08.2024) wird die Flexibilitätsbereitstellung durch Speicher, z.B. über Regelenergie, besonders wichtig werden.

Auch wenn sich die Begriffe der Versorgungssicherheit und Systemflexibilität im Kontext der Speicherrabattierung vor allem auf das H2-Kernnetz beziehen, möchte die EWE GASSPEICHER an dieser Stelle auch auf die Bedeutung des Wasserstoffsystems, insb. der systemdienlichen Elektrolyse in Kombination mit Wasserstoffspeicher- und H2-Kraftwerkskapazitäten, für die zukünftige Systemstabilität eines auf erneuerbaren Energien basierenden Stromsystems hinweisen.

### **Auswirkungen auf das Hochlaufentgelt und das Amortisationskonto**

Als letzten Punkt möchte die EWE GASSPEICHER auf das Argument eingehen, dass durch eine Speicherrabattierung das Hochlaufentgelt steigt und insbesondere an EXITs von wichtigen Abnehmern zu prohibitiv hohen Netzentgelten führen würde. Dieses Argument ignoriert, dass auch die Entgelte, die an ENTRYs und an Speichern anfallen, natürlich vollständig auf den entsprechenden Abnehmer gewälzt werden.

Da es am Ende die Abnehmer sein werden, die das Kernnetz finanzieren müssen (direkt oder indirekt), liegt der Fokus zurecht darauf, möglichst viele Abnehmer an das Kernnetz anzuschließen und entsprechende Transportkapazitäten zu vermarkten. Die EWE GASSPEICHER ist davon überzeugt, dass potenzielle Kunden mit einer Bandabnahme oder mit extremen Abnahmeprofilen wie H2-Kraftwerke nur durch die Nutzung von Speichern als strukturierendes oder absicherndes Element tatsächlich als Abnehmer in Frage kommen und das Kernnetz mitfinanzieren würden. Die EWE GASSPEICHER ist zudem der Meinung, dass sich eine nicht gewährte Rabattierung von Speichern durch eine geringere Anzahl an Abnehmern negativer auf das Amortisationskonto auswirken würde als die Rabattierung von Speicher, die zu einem vermehrten Anschluss von Abnehmern mit einer Bandabnahme führen würde.

Darüber hinaus kann der Einsatz von Speichern, insbesondere durch die Strukturierung einer volatilen Erzeugung, die Auslastung des Netzes verstetigen, wodurch das Kernnetzes effizienter genutzt werden würde. Unter der Prämisse, dass das Kernnetz in der jetzigen Größe bestehen bleibt, würde dies nur zu geringen Senkungen der Netzkosten führen. Sollte die Dimensionierung des Kernnetzes im Rahmen des NEP-Prozesses nochmal analysiert und unter Berücksichtigung einer potenziell effizienteren Auslastung angepasst werden, ist auch eine signifikantere Senkung der Netzkosten denkbar.

### **EWE GASSPEICHER: Rabattierung von Speichern**

Ausgehend von der aktuellen Regelung im Erdgasnetz mit einem pauschalen Rabatt von 75 % auf die Transportnetzentgelte und unter Berücksichtigung des zu erwartenden noch höheren Stellenwertes von Wasserstoffspeichern bezogen auf Versorgungssicherheit und Systemstabilität, empfiehlt die EWE GASSPEICHER eine pauschale Rabattierung von bis zu 100 % der Hochlaufentgelte an den ENTRY und EXIT-Punkten an Wasserstoffspeichern. Mit der vorgeschlagenen Rabattierung wird nach Auffassung der EWE GASSPEICHER der Verursachungsgerechtigkeit der Entgeltbildung an Speicheranschlusspunkten Rechnung getragen und gleichzeitig der allgemeine Beitrag der Speicheranlagen zur Versorgungssicherheit und Systemflexibilität angemessen abgebildet. Zudem könnte eine entsprechende Rabattierung perspektivisch auch zu einer die Versorgungssicherheit unterstützenden Attraktivitätssteigerung der Speicheranlagenutzung führen, die im Wasserstoffsystem von besonderer Bedeutung sein wird.

Wasserstoffspeicher werden eine Schlüsselrolle in einem zukünftigen Wasserstoffsystem, das auf erneuerbare Energien basiert, einnehmen. Auch in der Festlegung zum Hochlaufentgelt ist darauf zu achten, dass neben den Interessen rund um die Finanzierung des Kernnetzes keine Regelungen getroffen werden, die einen prohibitiven Charakter auf andere Elemente der Wertschöpfungskette entfalten. Durch eine entsprechende Rabattierungsregelung würde dieser Balance-Akt aus Sicht der EWE GASSPEICHER möglichst gut erfolgen.

Wir freuen uns auf den weiteren Dialog und stehen jederzeit für einen Austausch zum Thema zur Verfügung.

